

# Merseburger Tageblatt

Verlagspreis frei Haus durch die Postträger viertel, 50 Pf., monat. 40 Pf., durch die Post bezogen halbj. und 14 Pf. monat. Belegpreis bei Abnahme v. b. 200 Stk. 10 Pf. — Dem. 25 Pf. — Einzelnummer 10 Pf. — 6 Pf. die Linie einmal wöchentlich. — Alle unregelmäßigen Einlieferungen sind keine Gewähr geboten. — Erfüllungsort Merseburg. — Fernruf 100. — Telegraphische Adressen: 4.

## Kreisblatt

Anzeigenpreis für die 5-spaltige Einzelzeile oberer Raum 20 Pf., für kleineren Raum, Einzelzeile und Familie betrag. 10 Pf. Die Platzierung für die unregelmäßigen Belegblätter beim. Einreichung sind von den Redaktionen auf Verlangen in Zahlung genommen. Schmeißer Tag wird angerechnet über 20000. — Restmenge 40 Pf. — Differenzial und Fortsetzungen extra.

## Beitung für Stadt u.



## Kreis Merseburg

mit „Illustrirtem

Sonntagsblatt“

Amtliches Anzeigebblatt der Merseburger Kreisverwaltung und vieler anderer Behörden.

Nachdruck amtlicher Bekanntmachungen ist nur nach Vereinbarung.

Nr. 2.

Dienstag, den 4. Januar 1916.

156. Jahrgang.

### Amtliche Anzeigen.

Seite 11 und 12 betz.

1. Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1914.
2. Anbietet von Futtermitteln.
3. Wohnung für Wd.
4. Aufhebung der Sperrmaßregeln unter den Bestimmungen des Ausschusses des Ober-Sächsischen und auf dem Grundhau der Frau Anna Koch in Frankfurt.

### Tageschronik

Der Kaiser hat zum Jahreswechsel einen feierlichen Erlass an Meer und Flotte bekanntgegeben. Die Erregung über die kommende Wehrpflichtvorlage zieht in England weitere Kreise. General Sarrail hat in Saloniki die Generalkonferenz der Verbündeten in voller Weise verhalten und auf einem französischen Kriegsschiff nach Malta bringen lassen. Aufgefangene Briefe englischer Militärs und Zivilbeamter aus Saloniki enthalten schwere Beschuldigungen Griechenlands und Ägyptens. Syrien wird von der Entente raubt. Die Auslastung werden nach Paris gebracht. In der Straße und der bestbesetzten Front haben die Russen wiederholt kräftige Angriffsvorwürfe unternommen. Die russische Kriegsanleihe hat einen kläglichen Misserfolg gehabt. Der große englische Panzerkreuzer „Hatal“ ist infolge einer „Explosion“ gesunken. Der englische Postdampfer „Persia“ ist in der Nähe von Korea versenkt worden.

### Die englische Wehrpflichtfrage

hat bislang eine Lösung noch nicht gefunden. Die Meldungen der englischen Presse lassen eine noch ziemlich verworrene Lage erkennen, trotz des gestiegenen Optimismus, den die meisten Wähler abtrotzen — zur Lösung der Öffentlichkeit und des Auslandes — zur Schau tragen. Allenfalls wird die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, daß keine Kabinetskrise zu befürchten sein werde. Zwar hat Sir John Simon an den letzten Ministerversammlungen nicht mehr teilgenommen, jedoch man mit seinem Rücktritt wird zu rechnen haben. Aber man hofft, daß W. Churchill und Mac Kena sowie Henderson und Balfour im Kabinett bleiben werden. Man ist sich jedoch über den eigentlichen Inhalt der Wehrpflichtvorlage noch keineswegs einig und von deren Inhalt wird alles abhängen. Man spricht davon, die Wehrpflicht solle nur für die Dauer des gegenwärtigen Krieges beschloffen werden und sie würde auch gewisse Einschränkungen erfahren, die sie den Gewerkschaften und den Arbeitern unheimlich macht. Andererseits sind die Meinungen hierüber noch sehr geteilt, da die Exzessiven viel weiter gehende Forderungen stellen. Der Regierungsentwurf, der dem von einer Kommission bearbeiteten Gesetz zugrunde liegt, will 300000 Ausländer gegen alle in verbeirateten, die sich bislang nicht gemeldet haben. Auch soll darin die Verweigerung der Einleitung nach Australien beibehalten sein. Der Londoner Korrespondent des „Manchester Guardian“ schreibt: In der Donnerstags-Kammerberatung der Arbeiterpartei wurde Hendersons Erklärung argwöhnisch und kühl aufgenommen. Der Korrespondent berichtet, daß Mac Kena und Hume bereits ihre Demission angeboten haben. Wenn sie dabei bleiben, wird Henderson ihren Rücktritt folgen, und die Arbeiterpartei die Dienstpflicht von einem unheimlichen Abstimmungs nicht annehmen will. Überhaupt sollen die Meinungen sehr geteilt gewesen sein. Asquiths Stellung würde dadurch noch schwächer werden, als sie bereits ist. Die Vorbereitungen der großen Arbeitervertreter-Konferenz vom 6. D. W., auf der 3 Millionen Arbeiter vertreten sein sollen, sind heftig. Die Beratungen werden vorläufigerweise nicht öffentlich sein.

Die liberalen Mitglieder des Kabinetts haben offenbar ihre Zweifel, daß die industrielle und mercantile Leistungsfähigkeit des Landes sich mit der Wehrpflicht in Einklang bringen lassen werde, noch nicht überwinden.

### Des Kaisers Neujahrserlaß.

Berlin, 1. Januar. Der Kaiser hat aus Anlaß des Jahreswechsels folgenden Erlass gegeben: In das deutsche Meer, die Marine und die Schulschiffe. Kameraden! Ein Jahr schweren Ringens ist abgelaufen. Wo immer die Übermaß der Feinde gegen unsere Helden anstürmte, lie sie an Eurer Treue und Tapferkeit gerichtet. Überall, wo ich Euch zum Schlagen ansetzte, habt Ihr den Sieg glorreich errungen. Dankbar erinnern wir uns heute vor allem der Krieger, die ihr Blut dahingaben, um Sicherheit für unsere Lieben in der Heimat und unvergänglichen Ruhm für das Vaterland zu erringen. Was sie begonnen, werden wir mit Gottes gnädiger Hilfe vollenden. Noch strecken die Feinde von West und Ost, von Nord und Süd in ohnmächtiger Wut ihre Hände nach allem aus, was uns das Leben lebenswert macht. Die Hoffnung, aus im nächsten Herbst übermüdet zu kommen, haben sie längst begraben müssen. Nur auf das Gewicht ihrer Masse, auf die Auszehrung unseres ganzen Volkes und auf die Wirkungen ihres ebenso freudlos als heimtückischen Verleumdungsfeldzuges auf die Welt glauben sie noch bauen zu dürfen. Ihre Pläne werden nicht gelingen. In dem Geist und dem Willen, der Meer und Schicht unerschütterlich eint, werden sie elend aufgehoben werden: dem Geist der Pflichterfüllung für das Vaterland bis zum letzten Atemzug und dem Willen zum Siege. So schreiben wir denn in das neue Jahr. Vorwärts mit Gott zum Schutz der Heimat und für Deutschlands Größe! Großes Hauptquartier, den 31. Dezember 1915. Wilhelm.

Der Chef des Großen Generalstabs der Armeen, General von Falkenhau, ist aus Anlaß des Jahreswechsels durch ein huldvolles kaiserliches Handschreiben ausgezeichnet worden. Grafen Ludwig von Bayern und dem Kaiser hat ein herzlicher Deseignwechsel stattgefunden.

### Vom Kriege.

#### Die Lage auf dem Balkan.

Verhaftung der Verbündetenkonflikts in Saloniki durch die Franzosen. Der Bivervand hat allen seinen unerhörten Gewalttaten gegenüber Griechenland durch einen neuen Ertrag die Krone angefügt. Die italienische Presse meldet, daß am 30. Dezember auf Befehl des Generals Sarrail bei der türkische, österreichisch-ungarische und türkische Konflikt in Saloniki durch die englischen und französischen Truppen verhaftet wurden. Die Verhafteten wurden mit ihren Familien und dem Konfliktpersonal auf französische Kriegsschiffe gebracht. Paris, 31. Dezember. Die Agence Havas meldet aus Athen: Die Konflikt des deutschen Reiches, von Österreich-Ungarn und der Türkei sind an Bord des französischen Großlinienschiffes Patrie gebracht worden.

Athen, 1. Januar. Die Verhaftung des deutschen, österreichisch-ungarischen, türkischen und bulgarischen Konflikts in Saloniki durch die Franzosen erregt hier die größte Erbitterung. Die griechische Regierung hat einen energischen Protest gegen die Verlegung ihrer Souveränität eingelegt.

Lugano, 2. Januar. Während offiziell versichert wird, daß die Verhaftung der Konflikt in Saloniki nur einen Ausweg zur Verhinderung der Spionage darstelle, dröhnt die „Gazette“, daß Sarrail die Konflikt als Geiseln betrachte und die Konfliktansätze beschlagnahmt habe. Der Bivervand habe auf den rein papiernen Charakter der griechischen Proteste.

Berlin, 3. Januar. Nach Meldungen verschiedener Morgenblätter aus Konstantinopel sind die in Saloniki von den Franzosen festgenommenen Generalkonflikt in nach Malta gebracht worden. Es sei ihnen gelungen, rechtzeitig die Äthen der Konflikt zu verlassen.

Athen, 1. Januar. Die Mittelmächte, Bulgarien und die Türkei haben bei der griechischen Regierung einen gemeinsamen Schritt wegen der Verhaftung ihrer Konflikt in Saloniki unternommen. Ministerpräsident Enludis antwortete, daß die Regierung schon bei dem Kaiser und dem Londoner Kabinett Einspruch erhoben habe.

Die Regierungen des Bivervand haben auch bei den Regierungen der Entente gegen die Salonikier Gewalttat Protest eingelegt und mit Vergeltungsmaßnahmen gedroht.

#### Der Stand der Verhandlungen mit Griechenland.

Budapest, 30. Dezember. Die Verhandlungen der Entente mit der griechischen Regierung dauern, wie aus Athen gemeldet wird, noch an. Die Vertreter des Bivervandes stellen immer neue Forderungen, denen die griechische Regierung nicht nachgeben will. Die griechische Regierung ist mit den Verbündeten Truppen bekanntet besonders die Verfügungen der griechischen Regierung und des griechischen Militärkommandos, nach denen die Entente Truppen unter einer wahrhaften Blockade stehen, und fordert rasche Regelung der Angelegenheit. Als verlegend betrachten die Verbündeten vornehmlich die Verfügung, die den griechischen Bivervand verriet, dem Landungsbereich für die Entente zu stellen. Die Entente fordert von Griechenland noch die Überlassung von zwei Häfen für die Landung von Truppen, auch verhängte das Bivervand die griechische Regierung, daß es den Interessen der Verbündeten zuzuwenden, daß die Konflikt in Saloniki in den freien Verkehr zwischen Bulgarien und Griechenland aufrechtzuerhalten, wodurch die Verbündeten den Spionen des Reiches ausgereicht seien. Um übrigen wollen die Verbündeten diese Hilfe für ihre eigenen Zwecke benutzen. Alle diese Probleme ergründen die Lage. Enludis soll erklärt haben, diesen neuen Zumutungen keinesfalls entsprechen zu können.

#### Zur Lage in Saloniki.

Aus Saloniki wird gemeldet, daß der Bivervand mangelt den Verbündeten große Schwierigkeiten bereitet, da derselbe die Ausnutzung der Eisenbahnen für Militär- und Kriegsmaterialtransporte unmöglich macht. Annahme werden auf Schiffen Bivervand und Konflikt nach Saloniki transportiert. Am 30. Dezember trafen 10 Schiffe mit Munition und neuen Truppen in Saloniki ein. Mit fließender Tätigkeit wird von französischen Arbeiterbattalionen die Verfertigung des zweiten Bivervand leeres nach Gwaghell betrieben.

Das Befinden König Konstantins scheint zu neuerlichen Besorgnissen Anlaß zu geben, da die Professoren Kranz und Gieseler aus Berlin und Wien in Athen eingetroffen sind. Nach neuesten Berichten soll die Operationswunde des Königs noch immer eitem, aber keine Besorgnisse erwecken. Der Zustand des Königs sei befriedigend und gestatte ihm freie Bewegung.

#### Offenherzigkeit aus Saloniki.

Ein österreichisch-ungarisches U-Boot hatte bekanntlich am 1. Dezember auf einem griechischen Dampfer reisende Kurier der englischen Gesandtschaft in Athen gefangen genommen, den Obersten Navier und ein Parlamentariermitglied, Captain Wilson. Die österreichische Regierung veröffentlicht nun ein interessantes Schreiben aus deren Briefhau. Darin sei folgendes mitgeteilt:

Ein Beamter des englischen Dienstes schreibt vom 26. November: Du bist zu glauben, daß Griechenland auf unsere Seite treten wird. Ich zweifle dies sehr, und wäre nicht überrascht, wenn das Gegenteil einträte.

Mr. W. G. Sekretär der englischen Gesandtschaft: Meiner Ansicht nach wäre es am besten, den König von seinem Thron zu verjagen und Enludis zum Präsidenten der hellenischen Republik auszurufen. Aber jedermann scheint vor dem dräu-

stischen Maßregeln zurückzuführen. Ausfälligerweise ist der König in dem größten Teile der Armee sehr populär. (1)

Mr. K. W. W. ist der englischen Marineoffizier. Er ist ein Mann, der die Seele und den Geist der Besatzungen besser verstehen kann. Aber der König ist eine so widerspenstige Seele, die keine Befehle, die er nicht selbst gegeben hat, nicht ausführt. Seine Heeresarmee nicht, doch nach diesem Kriege nicht. Die Befehle sind die Befehle der Königin. Sie haben Krieg und Frieden gemacht und nur sie allein.

Mr. S. C. W. ist der britische Sekretär. Die Griechen sind die elendesten Völker, die man sich vorstellen kann. Alles, was wir zu tun haben, ist, ihnen mehr Freiheit einzulassen, als sie vor der Zeit haben.

Mr. W. T. D. an einen Herrn in London. Er war ein wichtiger Mann. Die Leute zu Hause scheinen ihren Sinn zu ändern und sind offenbar weniger geneigt, der Regierung zu verzeihen, als ehedem. Es ist Zeit, dass wir die amerikanischen Militärfolge beschreiben, anstatt blind darauf loszugehen, weil wir einmal angefangen haben.

Dr. R. S. ist der britische Konsul in Athen. Er ist ein Mann, der die militärische Lage in Griechenland, welche dem türkischen, griechischen und russischen Generalstab improvisiert. Sie haben kein Vertrauen in unsere Armee. Sie haben bisher auch wenig Grund gehabt, ihr Vertrauen entgegenzubringen. Aber nachdem wir uns den Jmoyt von Athen, Smyrna, Konya und Deli in Konstantinopel, um in der Lage zu sein, jederzeit auf Griechenland einen Druck auszuüben.

Diese Veröffentlichungen werden für die Griechen sehr interessant sein und namentlich für die Engländer, die in Griechenland.

### Der österreichische Generalstab-Bericht.

Wien, 1. Januar. Amlich wird verlautbart: Bei Zepel wurden neuerlich vier von den Serben vergraben. Die Geschosse sind eingedrungen. An der Tara Geplänzt.

### Verflechtungsschwierigkeiten für Montenegro.

Belgrad, 31. Dezember. Österreich wird amlich mitgeteilt: Die Republika von Montenegro wird vollständig unmöglich und die Lage täglich schwieriger. Österreich-ungarische Unterstützung greifen Segler und Dampfer an. In der Nacht vom 28. u. 29. d. M. wurde ein montenegrinisches Segelschiff mit Lebensmitteln bei Dulcigno verbrannt. Heute erlöste einem Dampfer mit zweiwöchigen Tonnen Lebensmittel bei San Giovanni di Medina das selbe Schicksal.

### Finanzielle Unterstützung Bulgariens.

Sofia, 1. Januar. Bei der zweiten Lesung der Kreditschuldensurkunde teilte Finanzminister Tomitsch mit, der deutsch-bulgarische Anleihevertrag enthalte keine geheimen Klauseln und keine Verpflichtung zu bestimmten Einkäufen. Deutschland und Belgien sind in der Lage, sich Bulgarien monatlich für die Dauer des Krieges 50 Millionen Leva vorzutun; sie erhalten dafür fünfprozentige Staatsanleihe, die nach dem Kriege aus den Mitteln einer großen Anleihe zurückgezahlt werden sollen.

### Aus dem Westen.

#### Die Berichte der Obersten Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 1. Januar. Keine wesentlichen Ereignisse.

Großes Hauptquartier, 2. Januar. In der Nacht zum 1. Januar wurden Versuche stärkerer englischer Abteilungen, in unsere Stellung bei Freglinghem (nordöstlich von Arras) einzudringen, vereitelt. Nordwestlich von Hullu bestanden unsere Truppen nach erfolgreicher Sprengung der Trichter. Bei der Eroberung eines feindlichen Grabens föhlich des Hartmannsweiler Topfes fielen über 200 Gefangene in unsere Hände.

#### Ypern wird niedergelegt.

Ypern, 3. Januar. Aus Le Selve wird gemeldet: Im Pariser Kriegsrat wurde beschlossen, die Stadt Ypern aus strategischen Gründen niederzulegen und den Kampfsort in der Weise auszubauen, daß die Verteidiger vor dem deutschen Feuer besten Schutz als bisher finden. Was an Kanonenschiffen in Ypern noch vorhanden ist, soll nach Paris ins Welt-Palais gebracht werden. Die Stellung erfährt eine englisch-belgische Besetzung.

#### Der Kriegsrat der Verbündeten.

Brüssel, 2. Januar. In der ersten Hälfte des Monats Januar findet in Paris wieder ein großer Kriegsrat der Verbündeten statt, woran auch die englischen Minister Asquith, Grey, Balfour und Lloyd George teilnehmen sollen.

#### Lord Kitchener nach Ägypten?

London, 3. Januar. Lord Kitchener, der noch wegen der politischen Krise in England festgehalten wird, wird demnächst nach Ägypten abreisen, um die dortigen Operationen zu leiten.

#### Neuer englischer Anschlag.

Paris, 1. Januar. Aus erster Quelle erhalten die „N. Y. Nachr.“ die Meldung, daß nach aus Eupthen hier eingetroffenen persönlichen Berichten die englische Regierung die Zwangsliquidation aller Firmen in Ägypten verfügt hat und durchführt, deren Inhaber oder Teilhaber deutscher oder österreichischer Nationalität sind. Die Liquidation vollzieht sich so, daß ein Beamter der Regierung die Bilanz der Firma aufnimmt; dann folgt das Ansehen der nächstgelegenen Ausführenden. Aus den Eingängen werden die englischen Gläubiger der Firma befriedigt. Der Rest wird auf einer Bank deponiert. Die Forderungen an englische Firmen werden vernichtet, ebenso die Geschäftsbücher.

Das Blatt bemerkt dazu: Diese neue Maßregel stellt alle bisherigen Gewaltakte auf prinzipienmäßigem Gebiete in den Schatten; dagegen sind die Zwangsliquidationen, wie sie bisher vollzogen wurden, eine wahre Wohltat. Durch die Liquidation werden die Großkaufleute in Ägypten ganz oder teilweise ruiniert. Wie soll es bei einer solchen Verminde rung der Kriegsergebnisse enden?

#### Der Zar englischer Feldmarschall.

Der König von England ernannte den Zaren zum britischen Feldmarschall. Welche Ehre!

#### Die Pleite in der anglo-französischen Amerika-Anleihe.

New-York, 31. Dezember. (Zuspruch des R. T. B.) Die Pleite wird, ist die rückläufige Kursbewegung der neuen anglo-französischen Anleihe in den letzten Tagen hauptsächlich bedingten Liquidationen seitens des internationalen Kapitalmarktes, welches vorzugsweise Verluste zu erleiden, als die Anteilhaber zu behalten. Mithin wird für dieses Vergehen nach der wenig befriedigenden Gang der militärischen Operationen Großbritannien.

### Aus dem Osten.

#### Ein deutsches Duffschiff über Ägä.

Bretschneider, 31. Dezember. Die Wälder berichten, daß ein deutsches Duffschiff am 22. Dezember die russische Vorhölle von Ägä mit einer Anzahl Vorkonten beworfen hat.

#### Die Berichte der Obersten Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 1. Januar. Bei Friedriehshafen wurde ein über das Eis der Duna geführter russischer Anschlag in unserer Front. Feindliche Nachkommens und Gefangenen wurden an mehreren Stellen der Front abgemeldet. — Nördlich von Gzeriorsk fielen stärkere deutsche und österreichisch-ungarische Verbände abstellungen vor. Sie nahmen etwa 50 Russen gefangen und setzten nachfolgend die Züge zurück. Die russischen Generalstab-Berichte der Front des Generals Groten von Detmold bezeichnen sich mit ruhiger Klarheit an der Abwehr russischer Angriffe, südlich von Burtanow.

Großes Hauptquartier, 2. Januar. In verschiedenen Stellen der Front wurden vorübergehende schwächere Abteilungen abgemeldet. Nördlich des Dubschajns See war es einer von ihnen gelungen, vorübergehend bis in unsere Stellung vorzudringen.

#### Schwere Kämpfe an der Strypa und in Wolostschin.

Der österreichische Generalstab berichtet: Wien, 31. Dezember. Das Vornehme unserer Streppart war zwischen Buczacz und Wlenowicz und gegen die Schanzen wiederholter, mit starken Kräften geführter russischer Angriffe. Mehrmals brachen wir an den Vorposten, die feindlichen Stützposten unter dem Feuer der feindlichen Artillerie, unsere Truppen der Reserve-Battalion zusammen.

In der unteren Strypa und an der besaglichen Front hat die Tätigkeit der durch die letzten Kämpfe stark erschöpften Gegner vorläufig nachgelassen. Die Verluste, die die Russen in den vorerwähnten Tagen an den feindlichen Geschützen erlitten, übersteigen überall weit das gezeichnete Maß. So lagen gestern an der Strypa nur ein Kompanie-Abteilung 161, vor einem anderen 325 russische Soldaten. An der Strypa und an der Partolowa gab es keine besonderen Ereignisse. Am 30. und 31. d. M. wurden abermals mehrere russische Duffschiffe abgemeldet.

Wien, 1. Januar. Die Schlacht in Sigalitzien dauert unermüdlich heftig an. Das Schmerzlichste der Kämpfe lag auch gestern auf unserer Front an der mittleren und unteren Strypa. Im Raum nördlich von Buczacz traten kurz nach Mittag die russischen Streitkräfte in Tätigkeit, deren Feuer bis in die Abendstunden währte, dann ging der Feind zum Angriff über. Seine Kolonnen drangen in zahlreichen Angriffen hellenweise vor, brachen aber immer und überall unter der heftigsten Wirkung unserer Feuers zusammen. In der Nacht zog sich der Gegner, hunderte von Toten und Schwerverwundeten liegen lassend, in keine 600 bis 1000 Schritt entfernte Ausgangsstellung zurück. Auch die Angriffe, die die Russen bei Jasowice südlich von Buczacz und nördlich Wiciczka am 30. d. M. unternahmen, erlitten das gleiche Schicksal, wie die an der mittleren Strypa. An der besaglichen Front verlief der Tag abermals verhältnismäßig ruhig. Die Stellungen der Armees des Generals Groten von Detmold an der oberen Strypa und der Heeresgruppe Buchs-Remoli an der Tzawa haben unter feindlichen Artilleriefeuer. Bei der Armees des Generals Jochim Ferdinand wurde ein russisches Battalion zerstreut, das südlich von Seretitsin vorzuliegen versuchte. Am Strypa nördlich von Gzeriorsk überfielen deutsche und österreichisch-ungarische Truppen mit Erfolg die feindlichen Vorposten. Bei Kolaba westlich von Rasalowa schlugen wir einen Angriff ab.

Wien, 2. Januar. Der Feind nahm nun auch seine Offensiv gegen die Belarabische Front der Armees Flanzers-Battalion wieder auf. Nachdem er schon in der Monatsnacht zweimal und am darauffolgenden Vormittag ebenso oft vernehlisch versucht hatte, in unsere Stellungen einzudringen, führte er am 1. d. M. nachmittags gegen die Besatzungen bei Toporow einen neuerlichen starken Angriff, der von den tapferen Verteidigern im Handgemenge abgelehnt wurde. Zwei Stunden später drangen im gleichen Raume sechs russische Regimenter vor, die zum größten Teil ebenfalls gemessen wurden. Nur in einem Detachement abschnitt ist der Kampf noch nicht abgeschlossen. Die Verluste des Gegners sind abermals deutlich groß. Auch andere Streppart nördlich von Buczacz greift der Feind an. Demnach drang am 1. d. M. ein Angriff ebenso wie ein russischer Vorstoß auf eine Schanze nördlich von Burtanow. Die Zahl der im ersten Zuge in Sigalitzien eingeschickten Soldaten betrug 3000 Mann. Südlich von Dubno gab es keine Ereignisse im Armees-Bereich wurden keine besonderen Abteilungen abgemeldet.

Explosion eines russischen Submarinierbootes. Bukarest, 31. Dezember. Wie aus Bukarest gemeldet wird, explodiert ein russisches Submarinierboot in der Nähe der Stadt Galatz. Die Explosion war sehr groß.

Die russische Kriegserklärung hat bekanntlich ein starkes Echo, dessen Größe erst jetzt voll bekannt wird. Von den geschätzten 945 Millionen an Anleihe sind nur 245 Millionen reell, während 400 Millionen durch die Privatbanken quasi zwangsweise gezeichnet wurden, aber bisher nicht untergebracht werden konnten.

### Der Krieg gegen Italien.

#### Keine besonderen Ereignisse.

Der österreichische Generalstab berichtet: Wien, 31. Dezember. In Südtirol wurden zwei Hauptbattalione, die unsere Stellung südlich von Lorbato die zwei Mal angriffen, abgewiesen. — An der Sarca-Front nahm die feindliche schwere Artillerie den Dr. Wolfbühn südlich von Wörgl unter Feuer. — An der Südtirol-Front haben die Deutschen die feindlichen Minenverhinderer teilweise zerstört.

Wien, 1. Januar. Österreich beschloß die italienische schwere Artillerie neuerdings die Erie Alborghet und Wolfbühn. In der Monatsnacht unterhielt sie ein besonders lebhaftes Feuer gegen den Col di Pava. Die Lage ist unverändert.

### Der türkische Feldzug.

#### Russische Schiffe in Persien.

Konstantinopel, 2. Januar. Das Kriegssprengfeuer berichtet, daß die Russen bei einem Kampf mit Gruppen von fremden einmündigen Kriegern bei Samie in Persien gesiegt haben. Sie verloren zwei Maschinengewehre, einen Kräftigen und hatten 180 Verwundete. Eine andere Gruppe von Kriegern nahm den Russen nördlich von Samie drei Gefangene ab.

Von der Vorderfront berichtet das türkische Hauptquartier die türkischen Schirmhülle auch mit feindlichen Streitkräften, Zugängen etc., aber keine entscheidenden Ereignisse.

#### Die Kämpfe in West-Egypten.

Alexandria, 31. Dezember. Aus London erfährt die „Post“, daß die Kämpfe in West-Egypten den Arabern sehr heftig sind. Verwundet oder Gefangene gibt es fast nicht. Nach einem solchen Überfall bedecken ganze Reihen toter Araber das Feld. Obwohl die Verluste der Engländer bei diesen Kämpfen allgemein gering sind, ist doch nicht zu verkennen, daß die Kriegsführung der Araber der Araber in Gruppen einen solchen Schaden einbringt, daß sich nach den Meldungen der Kundschafter ganze Regimenter vor den kleinen fliegenden Abteilungen der Araber flüchten. Das hat verschiedene dazu geführt, daß sich ganze Kommandos, denen die Feinde nicht mehr zuzuhilfen kommen, ergeben in der Hoffnung, ihr Leben zu retten. Die Araber haben dagegen alle bis auf den letzten Mann niedergemacht, da sie auf ihren Füßen keine Gefangenen mitnehmen. Die Besatzung der Araber ist sehr geringfügig geblieben und nicht viel sich ihnen bei der ersten Gelegenheit an. Die englischen Truppen müssen daher verlässliche Operationen auf der Umgebung der größten Lagerplätze beschränken.

### Der Seekrieg.

#### Ein englischer Panzerkreuzer gesunken.

Die „Kön. Ztg.“ meldet von der holländischen Grenze: In London wird amtlich bekanntgegeben: Gelesen laut in Hanzre der englische Panzerkreuzer „Albat“ infolge einer Explosion im Innern. Von der Besatzung waren 400 Mann gerettet.

Der Panzerkreuzer „Albat“ wurde im Jahre 1905 gebaut, war 13750 Tonnen groß und hatte 704 Mann Besatzung.

London, 1. Januar. Die Admiralität veröffentlicht die Namen von 14 Offizieren und 373 Mann, die bei der Explosion des Kreuzers „Albat“ mit dem Leben davongekommen sind.

Ein großer englischer Kolddämpfer vermisst. London, 1. Januar. (Reuter.) Bloch berichtet: Der Kolddämpfer „Berja“ der P. u. O. Linie ist am 30. Dezember auf der Fahrt nach Bombay vermisst. Die Mehrzahl der Passagiere und der Besatzung ist ungetroffen. Vier Boote vertrieben das Schiff zu verlassen. Der letzte Hafen, welchen die „Berja“ angefahren hatte, war Malta, wo sie am 28. Dezember ankam. Offizielle Zahlen sind noch nicht bekanntgegeben, aber die „Berja“ hatte viele Passagiere und eine beträchtliche Besatzung an Bord.

Nach anderen Meldungen geht aus der Passagierliste der „Berja“ hervor, daß 230 Passagiere in London Wiltshire nahmen. Darunter befanden sich 87 Frauen, 25 Kinder und drei Amerikaner.

London, 1. Januar. (Reuter.) Die P. u. O. Linie erhielt die Nachricht von der Admiralität, daß die „Berja“ torpediert wurde. — Die P. u. O. Linie gibt ferner bekannt, daß die „Berja“ bei Kreta vermisst wurde. Die Personen, welche in den vier Booten den Dampfer zu verlassen vermochten, wurden von einem anderen Dampfer, der nach Alexandria fuhr, aufgenommen. Man fürchtet, daß der Verlust an Menschenleben sehr schwer ist.

London, 2. Januar. Der „Corr. d. Sera“ meldet aus London: Ein Bord der „Berja“ befanden sich 500 Personen, darunter Lord Montagu, aber anscheinend kein Amerikaner.

### Die Neutralen.

#### Wird Amerika ernstlich protestieren?

Rotterdam, 31. Dezember. „Nost. Cour.“ meldet aus New-York: Wie aus Washington berichtet wird, befanden sich unter den Vorkäufen, welche die Engländer von niederländischen und belgischen Schiffen gekauft haben, auch Briefe des deutschen Auswärtigen Amtes an den Grafen Bernstorff. Man erwartet, daß die Regierung der Vereinigten Staaten gegen die Einbeziehung der Postkäufe protestieren wird. Wichtig!

#### Mangelhafte Informationen.

New-York, 31. Dezember. (Zuspruch des R. T. B.) Wie die „Nost. Cour.“ mitteilt, sind zwischen dem britischen Vorkauf und dem holländischen in England in Belgien eine Unterredung bezüglich der Beschlagnahme der holländischen Kriegsschiffe nach den Vereinigten Staaten statt. Der Gesandte wurde dahin beschließen, daß vor Eintreffen irgendwelcher Informationen keine weiteren holländischen Kriegsschiffe in London, Mr. Grey, über einer ausführenden Auskunft seitens anderer amtlicher Stellen, als sie gegenwärtig vorliegt, das Staatsdepartement keine Entscheidung treffen könne.



Statt jeder besonderen Anzeige.

Gestern entschlief sanft nach langem, mit großer Geduld getragenen Leiden mein inniggeliebter Mann, unser treusorgender Vater

# Carl von Heppe

Landesökonomierat a. D.

Merseburg, den 3. Januar 1916.

In tiefem Schmerz:

**Charlotte von Heppe**, geb. von Bardeleben.

**Adolf von Heppe**, Gerichtsreferendar u. Oberleutnant am Kadettenhaus in Bensberg

**Elisabeth von Heppe**

**Theodor von Heppe**, Leutnant im Garde-Feld-Pionier-Regiment.

Trauerfeier im Hause, Poststraße 5, Mittwoch, 10 Uhr vormittag; danach Überführung nach Cassel. — Beileidsbesuche dankend abgelehnt.

Am 30. Dezember 1915 starb im frühen Alter von 37 Jahren unser liebes Vereinsmitglied

der Lehrer

## Herr Richard Rödel, Lössen.

Wir beklagen den Verlust eines ehrenwerten Freundes, eines treuen Kollegen und Vereinsmitgliedes, eines charaktervollen Mannes, dem die Förderung des Standes und der Landschule Herzessache war.

Ehre seinem Andenken!

Der Lehrerverein Züschchen u. Umgegend.

**Prima! Bienenhonig-Ersatz** **Prima!**  
 konkurrenzlos flüssig und fester Form in 1 Pfd.-Packungen 10 und 25 Pfd.-Eimern jedes konkurrenzlos  
 Quantum liefert ab sofort  
**Dir. Gollbach,** Hannover  
 Tel. Nord. 1908.

**Drucksachen**  
 in geschmackvoller, zeitgemässer, moderner Ausführung liefert preiswert  
**MERSEBURGER DRUCK- UND VERLAGSANSTALT L. BALZ**  
 HALTERSTRASSE 4. • FERNRUF 100.

Wünscht für sofort  
**ein Mädchen,**  
 welches etwas kochen kann. Meldungen mit Belegstücken bei  
**Frau von Brandenstein,**  
 Oberaltenburg 1.

Empfehle  
**Prima Rindfleisch**  
**Ernst Baumann, Fleischermstr.**  
 Gottthardstraße.  
**Sarkstr. 17**  
 1. Etage zu vermieten und 1. April zu beziehen.

**Dienstag, den 4. Januar 1916 wird die Volksküche wieder eröffnet.**

**Zwangsversteigerung.**  
 Mittwoch, den 5. Januar cr. vormittags 12 Uhr, werde ich im Gasthof „Zur Einde“ hierorts, in einer Streitstraße, für Rechnung dessen dem es angeht: ein schweres Arbeitspferd, Koltschimmel, öffentlich, meißelnd gegen Barzahlung versteigern.  
**Viehner, Gerichtsvollzieher**  
 Merseburg, Güttenbergstr. 4 I.

**Städtischer Gemüse-Verkauf**  
 Burgstraße Nr. 16.  
 Mittwochs und Sonnabends Vormittag von 8 bis 11 Uhr Nachmittag von 4 bis 7 Uhr

**Weißkohl** das Pfund 5 Pfennige  
**Kohlrüben** das Pfund 5 Pfennige  
**Speisemöhren** das Pfund 7 Pfennige.  
 Der Magistrat.

**Kriegerfrauen**  
 können 5-10 Mk. täglich verdienen, durch Verkauf eines vorzüglichsten Nahrungsmittel von Haus zu Haus. Näheres durch  
**A. Wagner Erfurt,**  
 Magdeburger Straße 25.

Anständige Witwe, 42 Jahr wünscht Bekanntschaft mit Beamten oder besseren Handwerker. Werte Offerten unter **H. K. 100** an die Expedition dieses Blattes.

**Käse-Quark** zu verkaufen.  
**Dampfzigelei Spergau** bei Corbitha.

## Heute beginnt

mein diesjähriger Inventurausverkauf zu ganz besonders billigen Preisen. Grosse Auswahl in Glas, Porzellan, Steingut, Majolika, Emaille, Holz und Bürstenwaren, Vogelbauer, Blumenständer, Nickelwaren, Waschtänder, Lampen, Spielwaren, Puppenwagen, Schlitten.

Telephon 329.

**Paul Ehlert** Entenplan II.



### Akerbauerschule Klostergut Badersleben

(Prov. Sachl.) gegr. 1846.  
 Bauerschule (verb. m. Intern.) mit 1000 Morg. groß. intensiv betriebener Landwirtschaft. Volljährige Anstalt!  
 Theoretischer und praktischer Unterricht! Anmeldungen nimmt schon jetzt entgegen:  
 Die Direktion der Akerbauerschule.

### Herrschaftl. Wohnhaus

10 Zimmer, mit reichlichem Zubehör, auf Wunsch mit Pferdebestall, Wagenremise und großem Garten, sofort im ganzen oder geteilt zu vermieten und 1. April 1916 oder später zu beziehen.

Meuschauerstraße 17.

### Zuverlässigen Geschirrführer

stellt ein  
**C. Günther,**  
 Maurermeister, Friedrichstraße 86.  
 Junge, anständige Frau, die sehr gut und sparsam zu stehen versteht,  
**sucht Beschäftigung** eventuell im Haushalt, Gefangenen- oder Barackenlager.  
**Frau Schreiber,** Gerichtstr. 9.  
 Suche zu Oftern einen  
**Lehrling** unter günstigen Bedingungen.  
**Otto Zinsly,** Bäckermstr., Elgrube 39/41.

**I. Etage,**  
 6 Zimmer und Zubehör, 1. April zu vermieten  
**Poststr. 5, part.**

**Kaufe**  
 ganze Nachlässe, gebrauchte Herrenkleidungstücke, Federbetten, Möbel, Waagen, Schuhe, Stiefel und dergl. mehr.  
**H. Apelt, Oelgrube 7.**

**Emser-Wasser** gegen  
**Katarhe Husten Heiserkeit**  
 Verschleimung Magen-, Darm- u. Blasenleiden  
 Influenza Gicht

### Feldpost-Abonnements

zum Preise von  
 60 Pf. pro Monat  
 nimmt jederzeit entgegen  
 die Expedition.

**Feurich Pianos**  
 Allein-Verkauf: Halle  
**Albert Hoffmann**  
 am Riebeckplatz.

**Kirchliche Nachrichten.**  
 Dom. Getauft: Hans Ludwig Max, S. d. Leutnants der Inf. Kurt Max. Getauft: der Negeb. F. W. Dammthöfer m. Frau A. E. geb. Köhge.  
 Die Abschlüsse in der Kirche zur Heimat fällt nächsten Sonntag noch aus.  
 Stadt. Getauft: der Schuhmachermeister, H. W. Schmidt mit Frau E. W. geb. Meitler; der Str.-D. W. Meitner mit Frau O. W. geb. Brönne. Getauft: die Ww. Berta Sacht.  
 Merseburg. Getauft: Emilie, die mit Herrn Kurt Seidel zu dem i. Sa. Fr. Charlotte Menzel, Merseburg mit Herrn Max Sacht, s. 24 Münherberg i. Schl.  
 Getaufen: Frau Bertha Sacht geb. Fiemann, Merseburg. Herr Reinhard Rietzmann, Salzsch. i.

**Lehrere Familiennachricht.**  
 (Anderen Lesungen einzuzeichnen.)  
 Geboren: eine Tochter des Herrn Pastor Mendelson, Friedeb. i.  
 Verlobt: Fr. Magdalena Jöbede Bad Sachsa, Eibitz mit Herrn Alfred Dinkel, Heimdorf s. St. im Sa. i.  
 Gebore. Fr. Helene Gerling, Eibitz die mit Herrn Kurt Seidel zu dem i. Sa. Fr. Charlotte Menzel, Merseburg mit Herrn Max Sacht, s. 24 Münherberg i. Schl.  
 Getaufen: Frau Bertha Sacht geb. Fiemann, Merseburg. Herr Reinhard Rietzmann, Salzsch. i.

Verantwortlich für die Redaktion: L. Balz. Verlag und Druck: Merseburger Druck- und Verlagsanstalt L. Balz, sämtlich in Merseburg.





# Bekanntmachung,

betreffend

## Veräußerungs-, Bearbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne.

Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Übertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf\*) vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778), sowie der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen\*\*) vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54), vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 648) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) angeordnet werden.

### § 1.

#### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

### § 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: färbliche Vorräte ungefärbter, gefärbter, melierter

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechstaufend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbesitzt einen beschlagnahmten Gegenstand besitzeshaft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der sechsten Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechstaufend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Anteil für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der sechsten Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitaufend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

A. Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüdenge waschen, fabrikmäßig gewaschen, labonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Striderei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

B. Strickgarne (Hand- und Maschinen-Strickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchen der unter A genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

### § 3.

#### Veräußerungsverbot.

Die in § 2 bezeichneten Garne werden hiermit beschlagnahmt. Ihre Veräußerung zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 3, oder die mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, oder Marinebehörden getätigten Veräußerungen.

Aber jede Veräußerung von Garnen wird von der Kriegswollbedarfs-Akt.-Ges. ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, unterzuziehen und mit Firmensiegel versehen, unverzüglich einzusenden. Nebenausfertigung 1 behält die Kriegswollbedarfs-Akt.-Ges., Nebenausfertigung 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Garnen, deren Ankauf die Kriegswollbedarfs-Akt.-Ges. ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, zu senden. — Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Garne oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft veräußert haben. Über den von der Kriegswollbedarfs-Akt.-Ges. zu zahlenden Übernahmepreis entscheidet, falls eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf.

### § 4.

#### Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den in § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den in § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen alle Koppen, Schleifen (Loop-Garne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;
2. von den in § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen
  - a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen,
  - b) 10 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung bereits in Warenhäusern zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe, und 30 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetrieben befanden.

Diese Ausnahmen vom dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bezw. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

- aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden,
- bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jenseits nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der in § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

Im Stadtlehnen hies. „Garn“ genannt.

§ 5.

Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Das Färben, Zwirnen, Verweben, Verstricken, Verwirken, sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung der in § 2 bezeichneten Garne ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Färben, Zwirnen, Verweben, Verstricken, Verwirken, sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Erzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preussischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt, Bekleidungs-Beschaffungsamt oder von sonstigen Militär- und Marinebehörden, unmittelbar oder durch Vermittlung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes G. V., des Kriegs-Wollach-Verbandes, des Kriegs-Decken-Verbandes, des Kriegs-Wirk- und Strickverbandes, des Kriegsausschusses für warme Unterleidung (Reichstagsgebäude), sämtlich in Berlin, und der Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (§ 9) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von der Wollbedarfs-Prüfungsstelle mit Genehmigungsnormen versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegscheines behält die Wollbedarfs-Prüfungsstelle, die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 unter A genannten Garne zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

§ 6.

Ausnahmen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Ausgenommen von den in § 5 getroffenen Anordnungen sind

- 1. diejenigen Mengen der in § 2 bezeichneten Garne, die sich vor dem 31. Dezember 1915 bereits im Web-, Wirk- oder Strickprozeß befanden;

Berlin, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium

gez.: von Wandel.

Dresden, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium

gez.: von Wildorf.

Vorstehende Befanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Magdeburg, den 31. Dezember 1915.

- 2. diejenigen Mengen, welche die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums aus ihren Beständen durch

Verein Deutscher Tuch- und Wollwarenfabrikanten G. V.,

Verband der Fabrikanten von Damenkonfektions- und Kostümkstoffen G. V.,

Verband Sächsisch-Schüringischer Webereien G. V.,

Verband Elbfärischer Wollwebereien G. V.,

Verband der Fabrikanten halbvollener und vollener Stoffe G. V.,

Verband Deutscher Krümmen- und Wollplüsch-Fabrikanten G. V.,

Verband Deutscher Möbelstoff- und Moquette-webereien,

Verband Kaufher und Schlesiischer Orleans-webereien,

Allgemeine Deutsche Zanellakonvention,

Verband Deutscher Seidenwebereien Düsseldorf,

Bergischer Fabrikanten-Verband, Barmen, verkauft hat;

- 3. die in § 4 Ziffer 1 und 2a von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Garne;

- 4. 10 vom Hundert der Bestände jeden Eigentümers nach dem Stande vom 31. Dezember 1915 von den in § 2 A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen, soweit sie nicht ohnehin nach Ziffer 1-3 dieses Paragraphen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind;

- 5. die in § 4 Ziffer 2b bezeichneten Strickgarne, sobald sie im Wege des Kleinverkaufs in den Haushalt oder in Hausgewerbebetriebe übergegangen sind.

§ 7.

Bewegungsverbot.

Jeder Nachf. im Gewahrsam der in § 2 bezeichneten Garne ist verboten.

§ 8.

Ausnahmen vom Bewegungsverbot.

Ausgenommen von dem Bewegungsverbot des § 7 sind:

- 1. diejenigen Mengen Garne, welche an die Kriegs-wollbedarfs-Mittengesellschaft veräußert worden sind oder künftig veräußert werden (siehe § 3),

- 2. die Mengen, auf welche die Verarbeitungs- und Verwendungs-erlaubnis des § 5 Absatz 2 Anwendung findet,

- 3. diejenigen Mengen, die nach § 4 und § 6 vom Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind und nach Maßgabe der Anordnungen in § 4 und § 6.

§ 9.

Belegscheine.

Vorbrude der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 3) und Belegscheine (§ 5) sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Werf. Hebenmannstraße 11, anzufragen. In der Anforderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutscher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 10.

Anträge und Anfragen.

Alle auf die vorstehende Befanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Verwendungsverbot für Garne“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sektion W. I., Berlin SW 48, Werf. Hebenmannstraße 9/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königl. Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., ausschließlich zuständig.

München, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium

gez.: Kersch von Kressenhein.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium

gez.: von Margtaler.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Fehr. von Lyncker,

General der Infanterie, a la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Unsere Mitglieder ersuchen wir, die Mitgliederbücher zum Vortrag des Guthabens für 1915 bis zum 10. Januar 1916

in unserm Geschäftslokale vormittags 9 bis 1 Uhr abzugeben.

Vorschuss-Verein zu Merseburg.

Eingetr. Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht. E. Hartung. F. Heyne. Ortmann.

Bekanntmachung.

Wegen Legung der Jahres-Rechnung sind zur Vermittlung zwangsweiser Beitreibung die fälligen Krankenkassen-Beiträge sofort, spätestens aber bis zum 10. Januar 1916 zu entrichten.

Merseburg, den 29. Dezember 1915. Landkrankenkasse Merseburg.

Größere

Etagenwohnung,

herrschaftlich eingerichtet, mit Garten, event. Pferdehof und Wagenremise, ist zu vermieten und 1. April zu beziehen. Näheres Kleine Ritterstr. 9, I.

Lehrling

Suche zu Dieren einen unter günstigen Bedingungen. Otto Breichneider, Eilenw. Oda.

Sin mit Ihrem federlosen Bruchband sehr zufrieden, denn ich habe keine Schmerzen mehr durch Wunden, was ich beim Federband immer war. Auch bleibt der Bruch immer in seiner Lage. Beim Gehen ist es sehr bequem; auch beim Treppensteinen, es ist gerade, als wenn ich nichts hätte, so daß ich es

allen Bruchleidenden

nur empfehlen kann. So schreibt Herr B. S. Leipzig über meine geistlich geschützten Hernien-Bandage. Jede Bandage wird nach Maß, aus Leder, ohne jede Feder angefertigt. 1 Jahr schriftl. Garantie für genaues Passen und Haltbarkeit. D. Winterhalter, Leipzig, Seipzigerstr. 6. Erdz. Ich werde Dienstag, den 4. Januar in Merseburg, Hotel „Goldene Sonne“ von 9 bis 6 Uhr Mitt. vorzutreten und Maß nehmen.

Säcke.

Zahle für defette 20.- M. per 100 kg. Dole selbst ab. M. Gottfried, Gera-R. Schulstr. 1.

Ein Lehrling

fann sofort oder Dieren eintreten. W. Wittenbecher, Pandelsbärtner, Henmarststr. 1.

Lehrling

zu Dieren gesucht. Willh. Schmieder, Stemperei u. Installations-Gesellschaft, Preussenstr. 2.

Einen Lehrling

sucht zu Dieren. Osw. Rost, Bleichgerinn.







# Bekanntmachung,

betreffend

## Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot für reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir oder andere Tierhaare sowie deren Halberzeugnisse und Abgänge.

Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Übertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf\*) vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778), sowie der Bekanntmachungen über Vorratsverhebungen\*\*) vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54), vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 648) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) angeordnet werden.

### § 1.

#### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die entnommenen Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbesagt einen beschlagnahmten Gegenstand besitzschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Schrift erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Interesse für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Schrift erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder im Innenministeriumsfall mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichten oder zu führen unterläßt.

### § 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

- a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert,
- b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kamming, Kämmlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kamming- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wollerei,
- c) Zickel-, Ziegen-, Kälber-, Kinder-, Fohlen- und Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

Im Nachstehenden kurz „Spinnstoffe“ genannt.

Im Nachstehenden kurz „Tierhaare“ genannt.

### § 3.

#### Veräußerungsverbot.

Die in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare werden hiermit beschlagnahmt. Die Veräußerung zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten. — Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt bei den Spinnstoffen nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 3, bei den Tierhaaren nur die Veräußerung an die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 1.

Aber jede Veräußerung von Spinnstoffen wird von der Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft, über jede Veräußerung von Tierhaaren wird von der Vereinigung des Wollhandels ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. — Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmideamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der Kriegswollbedarfs-Abteilung, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unversiegelt einzuliefern. — Durchschrift Nr. 1 behält die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft, beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels, Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Spinnstoffen und Tierhaaren, deren Ankauf die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft, beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegswollbedarfs-Abteilung des

Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 9/10, zu senden. — Die Kriegswollbedarfs-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Spinnstoffe und Tierhaare oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Enteignung zu gemäßigten, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die in Absatz 1 bezeichneten Stellen veräußert haben. Über den Übernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig

- a) soweit Höchstpreise für die Gegenstände festgesetzt sind, die Kriegswollbedarfs-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., in Berlin nach Anhörung einer Sachverständigen-Kommission, deren Zusammenstellung die Kriegswollbedarfs-Abteilung unter Zugiehung von Sachverständigen aus der Kreislage der Industrie und des Handels vornimmt,
- b) soweit Höchstpreise für die Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf.

### § 4.

#### Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Das Waschen, Krempeln, Mischen, Kämmen, Färben, Filzen und Verspinnen der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare allein, untereinander oder mit irgendeinem reinen oder gemischten Zusatzspinnstoff (z. B. Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Seide, Kunstseide oder anderen Fasernstoffen), sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Diejenigen Mengen von Spinnstoffen und Tierhaaren, welche sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits auf den Krempeln befanden, dürfen weiter verarbeitet werden.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Waschen, Krempeln, Mischen, Kämmen, Färben, Filzen und Verspinnen, sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preussischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt oder Vernetzungs-Beschaffungsamt unmittelbar oder durch Vermittlung des Kriegs-Etats- und Lieferverbandes E. V., des Kriegs-Wollach-, Kriegs-Decken- oder Kriegs-Wirk- und Strick-Verbandes, sämtlich in Berlin, ausdrücklich in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Fertigerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (§ 8) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von dem Web-

(Fortsetzung umstehend.)

stoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) mit Genehmigungsbewerben versehen ist. Eine Ausfertigung des Beleg-scheines behält das Wollbedarfs-Prüfungsstelle, die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzu-behalten.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 ge-nannten Spinnstoffe und Tierhaare zu Heeres- oder Marinegeweben muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

§ 5.

Bestimmungen für die Deutsche Schafschur und das Woll-gefälle bei den Verbererern (auch von ausländischen Schaf-fellen).

Auf die Wollen der deutschen Schafschur und das Woll-gefälle bei den Verbererern (auch von ausländischen Schaf-fellen) findet die Bekanntmachung über die Beschlagnahme der deutschen Schafschur Nr. W. I. 3308/8. 15. K. R. A. Anwendung.

Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist ebenfalls der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 durch Belegschein (§ 8) zu er-bringen.

§ 6.

Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr.

Diese Bekanntmachung findet nicht Anwendung auf diejenigen Mengen Spinnstoffe (nicht Tierhaare), welche seit dem 14. August 1915 bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung und diejenigen Mengen Spinnstoffe und Tierhaare, welche nach dem Inkrafttreten dieser Be-

kenntmachung vom Reichsland (nicht Zollausland und besetzte Gebiete), nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 7.

Besondere Bestimmungen für Kammgarnspinner.

Für Kammgarnspinner wird angeordnet:

A. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner, so-wohl in Rohwollen einschließlich Häutenwäschern, gefärbten und ungefärbten gewaschenen Wollen, gefärbten und ungefärbten Kammgängen, gefärbten und ungefärbten Borgarnen in den Feinheitsgraden von AAAA bis einschließlich E I müssen zu der von dem königlich Preussischen Kriegsministerium vor-geschriebenen Kriegsmischung weiter versponnen und dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.

Diese eigenen Bestände der Kammgarnspinner müssen bis zum 31. März 1916 versponnen und zur Weiterverarbeitung zu Heeres- oder Marine-geweben abgeliefert sein.

Die in der vorgeschriebenen Kriegsmischung ge-spinnenen Webstammgarne für Militärstoffe, so-wohl aus eigenen Beständen der Kammgarn-spinner, als auch Zuteilungen der Kammwoll-Aktiengesellschaft hergestellt, dürfen nur durch Ver-mittlung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. B., Berlin, veräußert werden.

B. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner, so-wohl in Rohwollen einschließlich Häutenwäschern, gefärbten und ungefärbten gewaschenen Wollen, gefärbten und ungefärbten Kammgängen, gefärbten und ungefärbten Borgarnen in den Feinheits-

graden von E I und geringer dürfen nur zur Aus-führung der vor Inkrafttreten dieser Bekannt-machung erteilten unmittelbaren oder mittelbaren Aufträge von Heeres- oder Marinebehörden, aber solchen, die von dem königlich Preussischen Kriegsministerium ausdrücklich genehmigt worden sind, weiter verarbeitet werden.

C. Die in § 6 dieser Bekanntmachung zugelassenen Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr gelten auch für Kammgarnspinner.

§ 8.

Belegscheine.

Vordrucke der amtlichen Veräuferscheine (§ 3) und Belegscheine (§ 4) sind bei dem Wollstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Gledemann-strasse 11, anzusfordern. In der Ansorderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die An-sorderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 9.

Anträge und Anfragen.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Spin-nverbot“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Gledemannstrasse 9/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I. ausschließlich zuständig.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

**Rgl. Preussisches Kriegsministerium**

gez.: von WANDT.

Dresden, den 31. Dezember 1915.

**Rgl. Sächsisches Kriegsministerium**

gez.: von WILSDORF.

München, den 31. Dezember 1915.

**Rgl. Bayerisches Kriegsministerium**

gez.: RECH von RESSOFFEN.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.

**Rgl. Württemb. Kriegsministerium**

gez.: von RECHTNER.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit der Maßgabe, daß hiermit die Bekannt-machung Nr. W. I. 1582/7. 15. K. R. A., betreffend Veräufers- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle und rein schafwollenen Spinnstoffen vom 14. August 1915 aufgehoben wird.

Magdeburg, den 31. Dezember 1915.

**Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:**

**Fehr. von Lyncker,**

General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

**Amtl. Anzeigen.**

**Bekanntmachung.**

Die f. St. wegen des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche auf dem Grundstück des Gutsbesizers Oscar Eißner in Schafstedt, Markt 165 angeordneten Spermaß-rechte werden hiermit aufgehoben. Magdeburg, den 31. Dez. 1915. Der königliche Landrat. J. B.: Kürten, Kreissekretär. J.-Nr. 8686 L.

**Bekanntmachung.**

Die f. St. wegen des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche auf dem Grundstück der Frau Anna Koch in Brantleben, Friedrichstraße 29 angeordneten Spermaßregeln werden hiermit aufgehoben. Magdeburg, den 31. Dezember 1915. Der königliche Landrat. J. B.: Kürten, Kreissekretär. J.-Nr. 8681 L.

**Rohmarkt 19**

ist Wohnung evtl. mit Laden zu vermieten und sofort zu beziehen. Dasselbe ist auch ein

**Hausplan**

zu verpachten. Näheres bei Karl Thiele, Al. Ritterstr. 91.

Durch Bekanntmachung vom 31. 12. 15 — Nr. W. I 761/12. 15. K. R. A. — ist ein Ver-äufers-, Verarbeitungs- und Belegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirt- und Stridgarne erlassen. Die Bekanntmachung ist in den amtlichen Zeitungen und in ortsüblicher Weise veröffentlicht worden.

Magdeburg, den 31. Dezember 1915.

**Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:**

**Fehr. von Lyncker, General der Infanterie,**

à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Durch Bekanntmachung vom 31. 12. 15. — Nr. W. M. 428/12. K. R. A. habe ich eine Nach-tragsverordnung zu der Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirt- und Stridgarne (Nr. W. M. 58/9. 15 K. R. A.) erlassen. Die Verordnung ist in den amtlichen Zeitungen und in ortsüblicher Weise veröffentlicht worden.

Magdeburg, den 31. Dezember 1915.

**Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:**

**Fehr. von Lyncker, General der Infanterie,**

à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

**Hallesche Strasse 38**

ist die Part.-Wohnung (4 Zimmer u. Nebengebäude) zu vermieten und 1. April 1916 zu beziehen.

**Laden**

sobald oder später zu vermieten. Neumarktstr. 1.

Suche zu Ostern einen

**Lehrling**

unter günstigen Bedingungen. R. Mattern, Baderstr., Obere Breite Str. 17.

**Am Bahnhof 1**

ist eine größere Etagenwohnung zu vermieten und sofort oder später zu beziehen. Näheres

**Kleine Ritterstr. 91.**

**4-Zimmer-Wohnung**

1. April oder früher zu beziehen Lindenstraße 19.

**I. Etage,**

4 Zimmer nebst allem Zubehör, zu vermieten und 1. April 1916 zu beziehen

**Rohmarkt 17.**

**4-Zimmerwohnung mit Zubehör**

im ersten Stock am 1. April zu be-ziehen. Preis 340 Mark.

**Sand 30.**

**Weißenfelder Straße 20/22**

1 Etage, bestehend aus 5 Zimmern, Küche und Zubehör sofort zu ver-mieten u. 1. April 1916 zu beziehen. Besichtigungszeit: Nachm. 1-8. Rich. Klauß.

Deffentliche Bekanntmachung.

Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1916.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Merseburg aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. bis einschließl. 20. Januar 1916 dem Untereinkommenamt schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare von heute ab im hiesigen Steuerbüro, Domstraße 4, kostenlos verabfolgt.

Die Einbringung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht die oder auf Befehl des Abnehmers und desfalls zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von den Untereinkommenämtern werktäglich vormittags 9 bis 12 Uhr, im Steuerbüro, Domstraße 4, Seitengebäude zu Protokoll entgegengenommen.

Für die Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärungen verfaßt, hat gemäß § 21 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelantrag endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschönerung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliefern einer in Preußen feuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Befreiung findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Gesellschaftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a, a. D. erwarten, wegen sie bereits im Vorjahre nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Zeit eine die höhere Besteuerung des empfangenen Gesellschaftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Nach § 30 Abs. 2 a. a. D. sind Personen, welche durch Abwesenheit verhindert sind, die Steuererklärung selbst abzugeben, berechtigt, ihrer Verpflichtung durch Bevollmächtigte zu genügen, wozu ausreicht keinem Bedenken, als Bevollmächtigte der im Feldes, wozu a. a. D. Krieger aus deren Ehefrauen oder sonstige nahe Angehörige auf Grund verminderter Vollmacht zur Abgabe der Steuererklärung zugelassen, bezw. mit ihnen über den Inhalt einer abgegebenen Steuererklärung zu verhandeln, sofern bei ihnen ausreichende Bekanntschaft mit den Verhältnissen der Pflichtigen vorangeht werden kann.

Merseburg, den 15. Dezember 1915.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. J.-Nr. 3994 St. J. B. v. Jagow.

Bekanntmachung.

Für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg wird die Schonzeit für wilde Truthähne und Truthennen auf das ganze Jahr 1916 ausgedehnt.

Der Beginn der Schonzeit für Wild-, Fasel- und Fasanehennen wird auf den 1. Februar 1916 festgesetzt, aber das Einfangen der Fasanehennen zum Zwecke der Jagd bis zum 14. Februar 1916 einschließl. gestattet.

Merseburg, den 8. Dezember 1915.

Der Bezirks-Ausschuß zu Merseburg.

Veröffentlicht.

Merseburg, den 30. Dezember 1915.

J.-Nr. 9514 L. Der Königl. Landrat. J. B.: R. R. H. u. Kreissekretär.

Bekanntmachung.

Die Futtermittelverteilungsstelle des Kreises, Firma Friedrich Seemann Merseburg, bietet dem Kommunalverband an:

Ausländische Weizenkleie zum Preise von . . . 19.00 # pro Ctr.

Zihsortenbroden (als Pferdefutter sehr geeignet) zum Preise von . . . 23.40 # " "

Kartoffelschnitzel . . . . . 22.00 # " "

Delfudenmehl . . . . . 27.25 # " "

Bestellungen sind sofort an die Firma Friedr. Seemann Merseburg, schriftlich einzuliefern.

Merseburg, den 31. Dezember 1915.

Der Königl. Landrat.

J. B. R. H. u. Kreissekretär.

Städtische Sparkasse Merseburg.

Kassenlokal: Altes Rathaus Burgstr. Nr. 1.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die am 31. ds. Mts. fälligen Hypothekenzinsen bis zum 7. Januar 1916 zu zahlen sind.

Für Vermeidung des beim Quartalswechsel in den Vormittagsstunden entstehenden Andrangs bitten wir, die Zahlungen möglichst nachmittags von 3-5 Uhr bewirken zu wollen. Derselbe kann auch bei der Post auf unter Postfachkonto Leipzig Nr. 10223 erfolgen.

Merseburg, den 29. Dezember 1915.

Der Vorstand der städtischen Sparkasse.

Thiele, Stadtrat.

Advertisement for Karl Zänzer, a specialist shop for ladies' and children's laundry. It lists 'Aufmerksame Bedienung', 'Mässige Preise', and 'Spezialgeschäft für Damen- und Kinder-Wäsche, Schürzen aller Art'. It also mentions 'Vollständige Wäsche-Ausstattungen' and 'Fernspr. 259'.

Nachtrag zu der Bekanntmachung,

betreffend

Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen (Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A.).

Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf Ersuchen des Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RöBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (RöBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RöBl. S. 684) bestraft werden.

Art. I. Meldepflichtige Gegenstände.

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A. wird dahin erweitert, daß vom 1. Januar 1916 an allmonatlich meldepflichtig auch sämtliche Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen Spinnstoffe und alle unter Verwendung der Spinnstoffe zu I-IV hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen sind, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

- I. Mohair, VI. Ziegenhaare,
II. Kamelhaare, VII. Rälberhaare,
III. Alpaka, VIII. Rinderhaare,
IV. Kaschmir, IX. Fohlenhaare,
V. Zickelhaare, X. Pferdehaare,

mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

Meldepflichtig sind nur Vorräte einer jeden Gruppe der vorgenannten Rohstoffe oder der unter Verwendung der Rohstoffe zu I-IV hergestellten Garne, die mindestens 100 kg betragen.

Art. II. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündigung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

Magdeburg, den 31. Dezember 1915.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Fehr. von Lyncker, General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Mit Wirkung vom 31. 12. 1915 ab ist ein Veräußerungs- und Bearbeitungsverbot für reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir oder andere Tierhaare sowie deren Halberzeugnisse und Abgänge erlassen worden. Die Verordnung ist in den amtlichen Zeitungen und in ordnungsgemäßer Weise veröffentlicht worden.

Magdeburg, den 31. Dezember 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Fehr. von Lyncker, General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Ganze Namen auch Vornamen werden zum Zerschneiden der Wäsche angefertigt.

H. Schnee Nachf., Halle a. S., Gr. Steinstr. 84.

Elektrische Metall-Drablampen

Marke „Strius“ Uempfindlich. Geringer Stromverbrauch. Lange Lebensdauer. Sonnenhelles Licht. In jeder Spannung und Lichtstärke empfindlich sehr billig.

Otto Bretschneider Eisenwaren-Handlung, Kl. Rittersstrasse 5.

Schellfisch frisch eingetroffen. Emil Wolff.

Schlachteischweine fauft fortwährend Wilhelm Alleritz, Merseburg, Amtsgehäuser 17.

Säcke aller Art, auch ausgerollte und geriffelte werden hierin die gefaßte: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, etc.

Wegen Todesfall ist das Grundstück Hofmarkt 19 mit Hausplan zu verkaufen. Auskunft erteilt

Justizrat Baego. Wohnung (eine Etage) von 2 Stuben, 3 Kammern, Küche, elektrisch Licht nebst Zubehör sofort oder später zu beziehen. Unter-Altenburg 32.

Sonnige 1. Etage-Wohnung, 4 Zimmer, reichl. Zubehör, Bad, Gas, elektr. Licht, Inneneinrichtung ist vorhanden, per sofort oder 1. April 1916 zu beziehen. Gottshardstr. 35 (Caden).